



Sozialdienst Läuelfingen

G. Kocher-Tellier (BA in Sozialer Arbeit)
Hauptstrasse 11
4448 Läuelfingen
E- Mail: sozialhilfe@laeuelfingen.com
Tel: 079 600 11 79

Informationen über das Vorgehen sowie Art und Bemessung der Sozialhilfe in Läuelfingen

Läuelfingen, 05.06.2020

1. Grundsätzliches

Die Sozialhilfe sichert allen Menschen, die aufgrund ihrer persönlichen Situation über zu wenig Einkommen und kein Vermögen verfügen das sozialhilferechtliche Existenzminimum. Die Betroffenen haben Anspruch auf finanzielle Hilfe und Beratung. Unterstützungen werden gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe, die Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind. Die schnellstmögliche Erlangung der finanziellen und persönlichen Eigenständigkeit ist oberstes Ziel. Bezüger und Bezügerinnen von Sozialhilfe verpflichten sich deshalb zu einer lösungssuchenden Zusammenarbeit mit Sozialhilfebehörde, Sozialdienst und anderen Beratungsstellen. Sie melden sämtliche Änderungen der Verhältnisse, die eine Änderung der Unterstützungshöhe zur Folge haben könnten, unverzüglich dem Sozialdienst.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 21.06.2001 (Stand 01.01.2016)
- Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 21.09.2001 (Stand 01.01.2019)
- Kantonale Asylverordnung (kAV) vom 16.10.2007 (Stand 01.01.2019)
- Verordnung über die Bevorschussung und die Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge (BVV) vom 25.09.2001 (Stand 01.01.2019)

3. Umfang und Mass der Unterstützung

Grundbedarf

Der Grundbedarf deckt pauschal die Aufwendungen für Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, Bekleidung und Schuhe, Energieverbrauch ohne Wohnnebenkosten, laufende Haushaltsführung inklusive Kehrgebühren, kleine Haushaltsgegenstände, Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen, Verkehrsauslagen inklusive Umweltschutzabonnement, Nachrichtenübermittlung, Bildung und Unterhaltung, Körperpflege, persönliche Ausstattung, auswärts eingenommene Getränke und Übriges.

Das Mass der Unterstützungen an die Aufwendungen für den Grundbedarf beträgt monatlich bei einem Haushalt mit

1-Personen	CHF 1'031.00
2-Personen	CHF 1'577.00
3-Personen	CHF 1'918.00
4-Personen	CHF 2'206.00
5 Personen	CHF 2'495.00
pro weitere Person	plus CHF 209.00
Personen unter 25 Jahren	CHF 789.00

3.1 Grenzwerte der Wohnkosten

Die Sozialhilfebehörde Läuelfingen hat an der Sitzung vom 10.08.2020 die max. Grenzwerte für Wohnungsmieten für zu unterstützende Personen gestützt auf § 11 SHV wie folgt festgelegt:

Nettomiete ohne Nebenkosten

1-Personen-Haushalt	CHF	750.00
2-Personen-Haushalt	CHF	1'000.00
3-Personen-Haushalt	CHF	1'100.00
4-Personen-Haushalt	CHF	1'300.00
für jede zusätzliche Person	plus CHF	100.00

Zusätzlich werden die im Mietvertrag fixierten Nebenkosten in der Höhe von maximal 20 % der Nettomiete übernommen.

3.2 Junge Erwachsene

Wohnen unterstützte Personen, die zwischen 18 und 25 Jahre alt sind, in einem 1-Personen-Haushalt, beträgt die Unterstützung an ihre Aufwendungen für den Grundbedarf in der Regel monatlich CHF 789.00. Die Unterstützung an die Wohnkosten beträgt in der Regel die Hälfte der angemessenen Wohnkosten gemäss einem 2-Personen-Haushalt.

3.3 Mietzinsdepot

Die meisten Vermieter verlangen ein Mietzinsdepot bei Mietantritt. Die Sozialhilfebehörden übernehmen die Kosten des Depots, sofern der Vermieter Mietkautionen nicht akzeptiert. Die Rückerstattung des Depots ist an die Sozialhilfebehörde abzutreten.

3.4 Umzugskosten

Zieht die unterstützte Person innerhalb der Gemeinde in eine neue Wohnung, so hat die Sozialhilfebehörde die angemessenen Umzugskosten zu bezahlen.

Als angemessene Umzugskosten bezeichnet man die Kosten für Entsorgung und gegebenenfalls die Miete für einen kleinen Lieferwagen. Es gilt auch beim Thema Umzug das Subsidiaritätsprinzip zu berücksichtigen, wonach die unterstützte Person ihre eigene Arbeitskraft einzusetzen und allenfalls Familie, Freunde und Bekannte um Unterstützung beim Umzug anzufragen hat.

Die Kosten einer Umzugsfirma werden nur in Ausnahmefällen von der Sozialhilfebehörde übernommen.

3.5 Medizinische Grundversorgung

Gesundheitskosten sind durch die Sozialhilfe zu übernehmen. Es sind dies sowohl Franchisen wie auch Selbstbehalte, welche durch die Krankenversicherung in Rechnung gestellt werden. Die Sozialhilfebehörde hat auch Aufwendungen zu übernehmen, die von der Krankenkasse nur teilweise gedeckt werden und nach Ermessen übrige Kosten, die durch die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung nicht gedeckt sind. Zusatzversicherung (VVG) werden nicht durch die Sozialhilfe übernommen.

Die Grundversicherung der Kranken- und Unfallversicherung werden bis zur Höhe der regionalen Durchschnittsprämie für Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder übernommen.

3.6 Weitere notwendige Aufwendungen

Als weitere notwendige Aufwendungen gelten: ausserordentliche Erwerbskosten, Teilnahme Eingliederungsmassnahmen, Freizeitaktivitäten für Kinder, Aufwendungen für schulische Belange für Kinder, Aufwendungen für Spielgruppe, Prämien für Haftpflichtversicherung, Gebühren für Personalausweis.

4. Einkommen

Für die Berechnung der Unterstützung werden sämtliche Einkünfte der Unterstützungseinheit berücksichtigt. Als Einnahme gelten:

- Erwerbseinkommen aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit (inkl. 13. Monatslohn, Gratifikation, Provision, Erfolgsbeteiligungen etc., wobei diese zusätzlichen Lohnbestandteile wie 13. Monatslohn, Gratifikation etc. in jenem Monat zu berücksichtigen sind, in welchem sie ausbezahlt werden). Da Lohnangabe und tatsächlicher Lohn nicht immer übereinstimmen, sind die Angaben über die Lohnhöhe mittels Lohnausweis bzw. Lohnabrechnungen oder Lohnbestätigungen der Arbeitgeber regelmässig auf Veränderungen hin zu kontrollieren
- Erwerbsersatz Einkommen (Taggelder von ALV, Kranken- und Unfalltaggelder, EO etc.)
- Renten (AHV, IV, BVG), inkl. Vorbezüge
- Praktikums- und Lehrlingslohn
- Hilflosenentschädigung: Die Hilflosenentschädigung wird nicht bei der anspruchsberechtigten Person, sondern bei derjenigen Person, die die Hilfe leistet als Einkommen berücksichtigt
- Unterhaltsbeiträge (eheliche, elterliche)
- Ausbildungsbeiträge
- Entschädigung für Haushaltsführung
- Sonstige Leistungen Dritter

5. Vermögen und Personenwagen

Bewegliches Vermögen ist zu veräussern und unbewegliches zu belehnen oder zu veräussern, wobei im Einzelfall zu klären, ist ob die Realisierung der Vermögenswerte zumutbar und möglich ist. Diese Einzelfallprüfung kann dazu führen, dass eine Person trotz vorhandenen Vermögenswerten zumindest vorübergehend – bis die Vermögenswerte realisiert werden können – bedürftig ist und somit von der Sozialhilfe unterstützt werden muss. Die Unterstützung wird in diesen Fällen in der Regel in Form von Überbrückungshilfen gewährt.

Vermögensfreibeträge dienen der Stärkung der Eigenverantwortung und zur Förderung des Willens zur Selbsthilfe. Die Vermögensfreibeträge sind in der Verordnung festgelegt, sodass die Sozialhilfebehörde keinen Ermessensspielraum hat. Der freie Vermögensbeitrag wird pro unterstützte Person festgelegt und wird nur einmal pro Unterstützungsperiode, in der Regel bei Unterstützungsbeginn, gewährt. Die Vermögensfreibeträge sind durch die Sozialhilfe nicht antastbar und betragen:

für eine unterstützte Person	CHF	2'200.00
für zwei unterstützte Personen	CHF	3'400.00
für drei unterstützte Personen	CHF	4'200.00
für vier unterstützte Personen	CHF	4'700.00

für fünf und mehr unterstützte Personen	CHF 5'300.00
---	--------------

5.1 Besitz, Unterhalt und Betrieb eines Motorfahrzeuges

An die Aufwendungen für den Besitz, Unterhalt und Betrieb eines Motorfahrzeuges werden keine Unterstützungen gewährt, sofern sie nicht aus medizinischen oder beruflichen Gründen notwendig wird. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, sind die Nummernschilder zu deponieren und das Fahrzeug zu verkaufen.

6. Rückerstattung

Die unterstützte Person ist verpflichtet, bezogene Unterstützungen in dem Umfang zurückzuerstatten, wenn:

- ihr nachträglich gesetzliche oder vertragliche Leistungen Dritter für den Unterstützungszeitraum zufließen
- sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse soweit gebessert haben, dass eine Rückerstattung ganz oder teilweise zumutbar ist
- bezogene Leistungen unrechtmässig bezogen wurden
-

Quellenverzeichnis

Kantonales Sozialamt. Handbuch Sozialhilferecht. Online (14.01.2017):
<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/sozialamt/sozialhilfe/handbuch>